

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieÙung zur Ausübung des Wahlrechts durch Bürger der Gemeinschaft,
die nicht Staatsangehörige des Mitgliedstaates ihres ständigen Wohnsitzes sind,
bei den Wahlen zum Europäischen Parlament vom 14. bis 17. Juni 1984**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. gestützt auf den Akt des Rates vom 20. September 1976 betreffend die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament,
 - B. gestützt auf seinen Vorschlag für einen Beschluß sowie einen Akt zur Annahme verschiedener Bestimmungen eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie auf seine EntschlieÙungen vom 10. März 1982 und 9. März 1983,
 - C. in der Erwägung, daß gewährleistet werden muß, daß jeder Bürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sein aktives Wahlrecht ausüben kann,
 - D. in der Erwägung, daß einige Mitgliedstaaten lediglich die direkte und persönliche Stimmabgabe und weder Briefwahl noch Wahl durch Vertreter zulassen,
 - E. in Kenntnis der Antwort des Rats auf die Mündliche Anfrage mit Aussprache der Sozialistischen Fraktion zur Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament vom 14. bis 17. Juni 1984 (Dok. . . .),
1. bedauert, daß dem in der Erklärung des Rates vom 25. Mai 1983 enthaltenen Appell bisher von einigen Mitgliedstaaten nicht nachgekommen worden ist;
 2. erwartet darüber hinaus, daß der Rat, die Kommission und insbesondere die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht stehende tun, damit diejenigen Gemeinschaftsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 83 37041 – vom 22. Dezember 1983.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung auf seiner Tagung im Dezember 1983 angenommen.*

dem ihrer Staatsangehörigkeit haben, ihr Wahlrecht ausüben können, ohne daß sie darauf angewiesen wären, am Wahltage zu diesem Zwecke in ihr Herkunftsland zu reisen;

3. fordert deshalb diejenigen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörige die in Frage kommenden Gemeinschaftsbürger sind, auf, entweder
 - a) das Briefwahlrecht für ihre Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsland einzuführen oder
 - b) mit den anderen Mitgliedstaaten zu vereinbaren, daß ihre Staatsangehörigen in den Mitgliedstaaten ihres ständigen Wohnsitzes die Kandidaten ihres Herkunftslandes in Wahllokalen wählen können, die in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder unter deren Verantwortung eingerichtet werden;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, denjenigen in Frage kommenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die ihren ständigen Wohnsitz auf ihrem Gebiet haben, die Ausübung des Wahlrechtes ohne Reise in ihr Herkunftsland zu ermöglichen, indem diese entweder
 - a) das Recht erhalten, die Kandidaten des Mitgliedstaates ihres ständigen Wohnsitzes zu wählen oder
 - b) durch Vereinbarung mit ihrem Herkunftsland die Möglichkeit erhalten, dessen Kandidaten in Wahllokalen zu wählen, die in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder unter deren Verantwortung eingerichtet werden;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.